



BEACHVOLLEYBALL- ORDNUNG (BVO)



1. Einleitung

- (1.1) Die BVO regelt in Ergänzung und Abweichung von der LSO den Beachvolleyball-Spielbetrieb sowie Zusammensetzung und Aufgaben des Beachvolleyball-Ausschuss (BVA) des VMV.
- (1.2) Die Landesmeisterschaften im Beachvolleyball und die Beachvolleyball-Rangliste sind Einrichtungen des VMV, die diesem unmittelbar unterstehen. Terminhoheit und Vermarktungsrechte für diese Einrichtungen liegen, soweit nichts anderes bestimmt wird, beim VMV.
- (1.3) Der offizielle Jugendspielbetrieb im Beachvolleyball wird durch den Jugendausschuss des VMV organisiert und ist von dieser Ordnung nicht betroffen.
- (1.4) Die Aus- und Fortbildung von Beach-Schiedsrichtern ist Aufgabe des Landesschiedsrichterausschuss (LSRA).
- (1.5) Die Aus- und Fortbildung von Beachvolleyball-Trainern (inkl. „Zusatzqualifikation Beach“) ist Aufgabe des Lehrausschusses des VMV.

2. Organisation

- (2.1) Zuständiges Organ für die Regelung von Beachvolleyball-Angelegenheiten im VMV ist der Beachvolleyball-Ausschuss (BVA). Diesem obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a) Leitung und Überwachung des in dieser Ordnung geregelten Beachvolleyball-Spielverkehrs
 - b) Koordination der Beachvolleyball-Aktivitäten im Bereich des VMV (einschließlich Terminplanung)
 - c) Erarbeitung der jährlich zu aktualisierenden Durchführungsbestimmungen für ausgeschriebene Beachvolleyball-Wettbewerbe
 - d) Ahnung von Verstößen gegen Bestimmungen dieser Ordnung oder der Durchführungsbestimmungen
- (2.2) Vorsitzender des BVA ist der vom Verbandstag des VMV gewählte Beachwart. Weitere Mitglieder des BVA sind mindestens zwei und höchstens vier Vertreter der Ausrichter von VMV-Turnieren. Die BVA-Mitglieder müssen einem Mitgliedsverein des VMV angehören. Die Ausrichtervertreter werden im Rahmen der Versammlung (auch online) aller Ausrichter für jeweils eine Saison gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (2.3) Der BVA bestätigt Bewerbungen zur Ausrichtung von Turnieren im Rahmen von Beachvolleyball Wettbewerben. Grundsätzlich kann eine beliebige Anzahl von Ausrichtern berücksichtigt werden. Bevorzugt werden Ausrichter, die ihre Leistungsfähigkeit bereits nachgewiesen haben. Beim Zuschlag ist auf einen einheitlichen Turnierstandard Wert zu legen, der die Anforderungen an eine publikumswirksame Präsentation und eine mediengerechte Vermarktung erfüllt.
- (2.4) Der BVA kann Aufgaben auf Dritte übertragen, wobei diese den Weisungen des BVA bzw. seiner Beauftragten und den Bestimmungen dieser Ordnung verpflichtet sind.



3. Durchführungsbestimmungen

- (3.1) Die Durchführungsbestimmungen werden jährlich durch den BVA erarbeitet.
- (3.2) Sie werden vor Beginn der Anmeldung zu den Turnieren einer Wettbewerbsserie über die Homepage des VMV (www.vmv24.de) veröffentlicht und sind verbindlich für die jeweilige Saison.
- (3.3) Aus wichtigem Grund bleibt eine Änderung der Durchführungsbestimmungen, auch im laufenden Wettbewerb, durch Beschluss des Präsidiums des VMV möglich.

4. Spielberechtigung

- (4.1) Teams müssen sich selbstständig für die einzelnen Turniere anmelden und dabei den in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen genannten Bedingungen entsprechen.
- (4.2) Die Anmeldung zu Turnieren verpflichtet zur Anerkennung der in den Durchführungsbestimmungen und dieser Ordnung genannten Bedingungen.
- (4.3) Spielerinnen und Spieler sind für die Versteuerung von Preisgeldern selbst verantwortlich.

5. Schlussbestimmungen

- (5.1) Diese BVO wurde vom Verbandstag des VMV am 24. April 2024 beschlossen und mit sofortiger Wirkung in der vorliegenden Fassung in Kraft gesetzt. Sie ersetzt die Fassung vom 13.04.2007.
- (5.2) In allen in dieser Ordnung nicht geregelten Fällen ist die BVO des DVV direkt anzuwenden.